Bekanntmachung der Gemeinde Sülstorf über die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“

Die Gemeindevertretung Sülstorf hat mit Beschluss vom 29.06.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2023 gebilligt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf am 29.06.2023 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.06.2024, AZ: BP 160013 mit Auflage (Aufnahme eines Hinweises zu einer Richtfunkstrecke im Plangebiet auf die Planurkunde) genehmigt. Die Abarbeitung der Auflage wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.09.2024, AZ: BP 160013 bestätigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite des Amtes Ludwiglust-Land unter https://www.amt-ludwigslust-land.de sowie auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar sein.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße LWL 30/Kreisstraße K 30, westlich der Bundesstraße B 106, zwischen den Ortslagen Lübesse und Sülte. Damit befindet sich das Plangebiet am nördlichen Rand des bestehenden Windparks. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 umfasst die Flurstücke 9, 10; teilweise Flurstücke 7, 8 der Flur 3 sowie teilweise die Flurstücke 44/5, 49/2 und 49/3 der Flur 1 der Gemarkung Sülte. Zum sonstigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zählen Flächen außerhalb des Plangebietes (siehe Übersichtsplan), auf denen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird

hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

GEMEINDE SÜLSTORF 2 LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

Sülstorf, den 14.11.2024

R. Peters
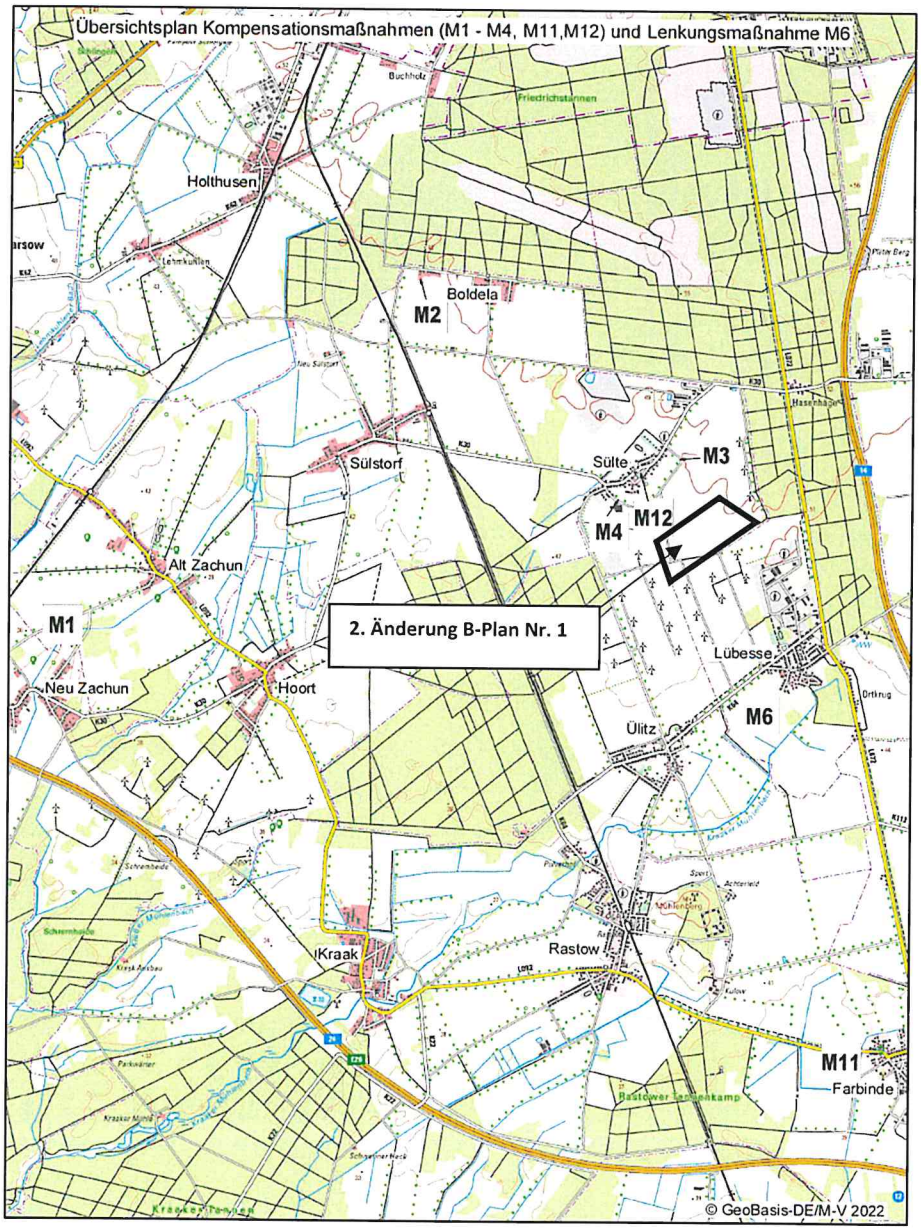
Bürgermeister